

Neufassung der Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 28.02.2003, GVOBl. 2003, S. 94, zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. v. 14.03.2017, GVOBl. S. 140) sowie des § 114 Absatz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24.01.2007 (GVOBl. S. 39), zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. v. 12.12.2018 (GVOBl. S. 896) wird nach der Beschlussfassung des Kreistages vom 28.02.2019 folgende Neufassung der Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 22.03.2012 (bekannt gemacht im Internet am 26.03.2012) erlassen:

§ 1

Grundsatz für die Kostenerstattung

- (1) Diese Satzung regelt die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Beförderung von zu Beschulenden der Grundschulen, der Klassenstufen 5-10 der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie der Förderzentren mit Wohnsitz im Kreis Herzogtum Lauenburg, die nicht am Schulort wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann.
- (2) Als notwendige Beförderungskosten werden die Beförderungskosten zwischen dem Wohnort, in dem die Hauptwohnung (§ 2 Abs. 8 SchulG) liegt, und der nächstgelegenen Schule der jeweiligen Schulart (§§ 9 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 4 und 114 Abs. 2 SchulG) anerkannt.
- (3) Bei einem Schulbesuch von zu Beschulenden mit Wohnsitz im Kreis und einer Schule mit Sitz außerhalb von Schleswig-Holstein werden nur die Beförderungskosten bis zu der Höhe übernommen, wie sie zur nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart (§§ 9 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 4 und 114 Abs. 2 SchulG) in Schleswig-Holstein entstehen würden.
- (4) Bei einem Schulbesuch von zu Beschulenden mit Wohnsitz im Kreis und einer Schule, bei der es sich nicht um die nächstgelegene Schule der jeweiligen Schulart (§§ 9 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 4 und 114 Abs. 2 SchulG) handelt, werden die Beförderungskosten bis zu der Höhe übernommen, wie sie zur nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart entstehen würden. Darüber hinausgehend werden die Kosten zu einer nicht nächstgelegenen Schule übernommen, sofern diese mit den Beförderungskosten zur nächstgelegenen Schule identisch sind oder geringer ausfallen. Beim Besuch einer Schule, bei dem höhere Kosten als zur nächstgelegenen Schule anfallen, werden maximal die Beförderungskosten übernommen, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstehen würden. Wenn die nächstgelegene Schule der gleichen Schulart wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden kann, erfolgt eine Kostenübernahme zur nächsten nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart. Ein Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten besteht auch, wenn der Schulbesuch der entfernter gelegenen Schule der jeweils gleichen Schulart durch Zuweisung von der Schulaufsichtsbehörde erfolgt ist.
- (5) Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nur von bzw. zu dem Schul-/Außenstellenstandort übernommen, an dem auch der Regelunterricht stattfindet.
- (6) Der Anspruch auf Einrichtung eines entsprechenden Beförderungsangebotes nach § 4 dieser Satzung besteht nur bei einem Besuch der nächstgelegenen Schule der jeweiligen Schulart.
- (7) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche von Dritten (§ 136 SchulG).

§ 2

Schulort

- (1) Als Schulort gilt die Gemeinde, in der sich die nächstgelegene Schule der jeweiligen Schulart befindet.
- (2) Bei Gemeinden mit mehreren in sich geschlossenen Ortsteilen ist Schulort der Ortsteil, in dem sich die Schule befindet.
- (3) In sich geschlossene Ortsteile im Sinne des Absatzes 2 sind nur Ortsteile, die durch ihre Lage, ihre Entfernung zum Ortszentrum und ihr Gesamtbild einer eigenständigen Gemeinde gleichgesetzt werden können.

§ 3

Schulweg

- (1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen einem oder mehreren zentralen Punkten des Wohnortes der zu Beschulenden und der nächstgelegenen Schule der jeweiligen Schulart. Der oder die zentralen Punkte des Wohnortes werden vom Schulträger nach Anhörung der Wohnsitzgemeinde und Zustimmung des Kreises festgelegt.
- (2) Nicht zumutbar ist der Schulweg, wenn er in der einfachen Entfernung
 - a) für Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 4 2 km,
 - b) im Übrigen (bis Klassenstufe 10) 4 kmüberschreitet
oder
 - c) wenn der Weg nach Überprüfung der Kreisverwaltung als über das übliche Maß hinaus zu gefährlich eingestuft wird.

§ 4

Beförderungsarten

- (1) Eine Kostenerstattung kommt bei folgenden Beförderungsarten in Betracht:
 - a) öffentliche Verkehrsmittel
 - des Linienverkehrs nach § 42 PBefG,
 - des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG
 - und nach § 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
 - b) Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG,

- c) durch den Schulträger angemietete Kraftfahrzeuge von Dritten im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) eigene bzw. vom Schulträger angemietete Fahrzeuge im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) sonstige Träger in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt vorbehaltlich des § 114 Abs. 5 SchulG die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die zu Beschulenden, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der in Absatz 1 a bis e zum Ausdruck kommenden Rangfolge zu benutzen.
- (3) Sind nichtöffentliche Verkehrsmittel oder die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG erforderlich, bedarf es hierzu der Zustimmung des Kreises.

§ 5

Öffentliche Verkehrsmittel

- (1) Die anteilige Kostenübernahme erfolgt ab Berechtigungsbeginn, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung für die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln vom Wohnort bis zu einem vom Träger der Schülerbeförderung zu bestimmenden Haltepunkt am Schulort. Eine Kostenerstattung für die Benutzung weiterer öffentlicher Verkehrsmittel am Schulort erfolgt nur in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Trägers der Schülerbeförderung.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden. Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines entsprechenden Beförderungsangebotes zu anderen als den jeweils aktuellen und mit dem Träger der Beförderung abgestimmten Schulzeiten.
- (3) Wird von Seiten des Schulträgers bzw. der Schulen in Ausnahmefällen von den regulären mit dem Fahrplan abgestimmten Schulanfangs- und Schulschlusszeiten abgewichen z.B. aufgrund von Schulausflügen oder vorzeitigem Schulschluss (letzter Schultag vor Ferienbeginn, Zeugnisausgabe etc.), erfolgt eine Zu- und Abbestellung dieser Fahrten durch den Schulträger direkt beim zuständigen Verkehrsunternehmen. Eventuell entstehende Mehrkosten werden vom Schulträger getragen und direkt mit dem Verkehrsunternehmen abgerechnet.

§ 6

Freigestellter Verkehr

- (1) Eigene bzw. vom Schulträger angemietete Fahrzeuge für die Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr können grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch eingesetzt werden können, wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schüleronderlinienverkehrs gemäß § 43 Nr. 2 PBefG nicht möglich, zumutbar oder wirtschaftlich sinnvoll ist oder wenn eine Behinderung nach § 8 dieser Satzung dies erfordert.

- (2) Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schülersonderlinienverkehr zur nächstgelegenen Schule ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
- a) regelmäßige Wartezeiten einschließlich Umsteigezeiten (zwischen Schulbeginn / -ende und Busankunft / -abfahrt) von mehr als
 - 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtsschluss für zu Beschulende der Grundschulen und Förderzentren (bis zur Klassenstufe 4)
 - 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtsschluss für die übrigen zu Beschulenden entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht oder
 - b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder der dem Wohnort nächstgelegenen Haltestelle oder von der Haltestelle am Schulort oder der dem Schulort nächstgelegenen Haltestelle zur Schule die einfache Entfernung von
 - 1,5 Km für zu Beschulende bis zur Klassenstufe 4
 - 3,0 Km im Übrigen (bis Klassenstufe 10)überschreitet.

§ 7

Sonstige Kraftfahrzeuge

- (1) Ist eine Beförderung nach § 4 Abs. 1 a bis d wegen der Behinderung von zu Beschulenden nicht möglich, kann die Beförderung mit einem sonstigen Fahrzeug vom Kreis als notwendig anerkannt werden.
- (2) Ist eine Beförderung nach § 4 Abs. 1 a bis d aus einem anderen als dem in Abs. 1 genannten Grund nicht möglich und kann die / der zu Beschulende die Schule nicht auf andere Weise erreichen, kann vom Kreis ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten für die Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug zuschussfähig sind. Das gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.

§ 8

Behindertenbeförderung

- (1) Zu Beschulende, deren sonderpädagogischer Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, Hören, Sehen oder Autismus festgestellt wurde, die ihren Wohnsitz im Kreis Herzogtum Lauenburg haben und für die eine Zuweisung an ein Förderzentrum in Schleswig-Holstein oder eine Freigabe für die Beschulung in einem anderen Bundesland vorliegt, haben Anspruch auf Durchführung der Schülerbeförderung von der Wohnanschrift der Hauptwohnung (§ 2 Abs. 8 SchulG) zur nächstgelegenen oder zugewiesenen Schule und zurück. Eine entsprechende Feststellung in Form einer medizinischen Stellungnahme erfolgt durch den Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe des Kreises Herzogtum Lauenburg.

- (2) Die Beförderung von zu Beschulenden mit einer vorübergehenden Behinderung kann nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und entsprechender Feststellung durch den Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe des Kreises Herzogtum Lauenburg in Form einer medizinischen Stellungnahme erfolgen.
- (3) Beförderungskosten werden nur übernommen, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Bildungsplan vorgesehenen Unterricht (planmäßiger Unterricht) entstehen. Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) sowie vorzeitiger Schulabbruch wegen Krankheit werden nicht übernommen. Planmäßiger Unterricht ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrkräfte und zu Beschulende verbindlichen Bildungsplan stattfindet. Die Teilnahme an einer Offenen Ganztagschule (OGS) oder Arbeitsgemeinschaft ist planmäßiger Unterricht, sofern diese im Bildungsplan angegeben ist und unter Aufsicht einer Lehrkraft stattfindet. Nicht zum planmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Ausflügen, Exkursionen, Berufserkundungen und anderen Praktika.
- (4) Entstehende Kosten für Anfahrten ohne Beförderungsbedarf sind von der gesetzlichen Vertreterin / dem gesetzlichen Vertreter zu erstatten.
- (5) Bei Verzicht auf Beförderungen besteht kein Anspruch auf Anrechnung / Verrechnung der Kosten für andere Fahrten.

§ 9

Höhe der anerkannten Beförderungskosten

- (1) Als Kosten für die Beförderung werden für zu Beschulende bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort anerkannt, im Übrigen die unabweisbaren Kosten.
- (2) Bei der Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 4 Abs. 3, § 7) wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenem Kilometer eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für privateigene nicht anerkannte Kraftfahrzeuge (ohne Mitnahmeentschädigung) gewährt.

§ 10

Kosten für Ersatzkarten

Für die Ausgabe von Ersatzkarten bleiben bis zum 31.07.2020 die Verkehrsunternehmen zuständig. Sie regeln auch die Höhe der zu zahlenden Ersatzfahrkartenkosten. Ab dem 01.08.2020 obliegt die Bearbeitung der Fahrkartenverlusterkklärungen dem Kreis Herzogtum Lauenburg. Zusätzlich zu den Kosten für die Ersatzfahrkarten des Verkehrsunternehmens erhebt der Kreis ab 01.08.2020 für die Bearbeitung der Fahrkartenverlusterkklärungen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro auszustellender Ersatzfahrkarte.

§ 11

Aufteilung der notwendigen Kosten der Schülerbeförderung

- (1) Die notwendigen Kosten der Schülerbeförderung tragen nach § 114 Abs. 3 Satz 1 SchulG der Kreis zu zwei Dritteln und die Schulträger zu einem Drittel.
- (2) Die notwendigen Beförderungskosten umfassen
 - a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Gesamtausgaben, die für die Erbringung der Beförderungsleistung entstehen,
 - b) die nach § 4 Abs. 1 Buchstaben b, c und e anfallenden bzw. vertraglich vereinbarten Kosten,
 - c) die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d anfallenden Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen. Diese Kosten setzen sich zusammen aus
 - den anteiligen, für die Schülerbeförderung aufzubringenden Fahrzeugkosten in Form einer Pauschale für jeden tatsächlich gefahrenen Kilometer,
 - den anteiligen, für die Schülerbeförderung zu leistenden Personalkosten für den Fahrer und
 - der anteiligen Abschreibung des Fahrzeuges in Höhe von 25 v. H. des prozentual auf die Schülerbeförderung anfallenden Anteils der Anschaffungskosten abzüglich eines prozentual auf die Schülerbeförderung anfallenden Anteils des Verkaufserlöses im Anschaffungsjahr und den drei darauffolgenden Jahren.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Die in § 114 Abs. 1 SchulG bezeichneten Schulträger bzw. die durch Aufgabenübertragungsvertrag vom Schulträger bevollmächtigte Kreisverwaltung sind berechtigt, folgende personenbezogene Daten der zu befördernden Beschulenden zu erheben und zu speichern:
 - a) Name, Vorname und Anschrift der / des zu Beschulenden
 - b) Name, Vorname und Anschrift der / des gesetzlichen Vertreter/s
 - c) Geburtsdatum
 - d) Telefonnummer und E-Mail-Adresse
 - e) besuchte Schule und Klassenstufe
 - f) Zu- / Abgangsdaten von der Schule
 - g) Einstiegshaltestelle und Tarifzone
- (2) Für eine Behindertenbeförderung ist die Kreisverwaltung zudem berechtigt, folgende darüber hinausgehende Daten der zu befördernden Beschulenden zu erheben und zu speichern:
 - a) Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort der Alternativanschrift
 - b) Angaben zur Beförderungsart der / des zu Beschulenden
 - c) Sonstige Besonderheiten für die Beförderung der / des zu Beschulenden
 - d) Beacon-Identifikationsnummer

- (3) Diese Daten dürfen nur zum Zweck der Abwicklung und der Abrechnung der Schülerbeförderung nach dieser Satzung sowie der Abrechnung des Schullastenausgleiches erhoben und im jeweils erforderlichen Umfang weiterverarbeitet werden (§ 30 SchulG).
- (4) Nach Fortfall der Beförderungspflicht gem. § 114 SchulG dürfen die Daten höchstens zwei Jahre gespeichert bleiben.

§ 13

Schlussvorschriften

- (1) In besonders gelagerten Fällen kann von den Regelungen dieser Satzung (mit Ausnahme des § 12) durch den Kreis oder mit dessen Zustimmung abgewichen werden.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 22.03.2012, bekannt gemacht im Internet am 26.03.2012, außer Kraft.

Ratzeburg, den 06.03.2019

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat

gez.

Dr. Christoph Mager